

- Bürgermeister
- Büro des Bürgermeisters
- IT + Telekommunikation
- Rechtsamt
- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Bauhof

- Fachbereich I
Zentrale Verwaltung
- Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- Fachbereich III
Bauamt
- Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung
- Fachbereich V
Immobilienmanagement
- Fachbereich VI
Finanzen

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität am 7. März 2022

TOP 3

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ im OT Braunshardt

Aufstellungsbeschluss

Drucksache: 11/0224/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 2022 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Antragssteller als Gäste der Sitzung.

Stellungnahmen werden von der ALW-GRÜNE- und SPD-Fraktion abgegeben. Bürgermeister Möller erläutert den Sachverhalt und weist daraufhin, dass rechtssichere Aussagen über eventuelle Geruchsbelästigungen nicht im Aufstellungsbeschluss, sondern später im Bebauungsplan zu regeln sind.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplans „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ im OT Braunshardt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in den bisher als „Grünfläche für private Nutzung, hier: Kleingärten“ festgesetzte Flächen wird nach § 2 Abs. 1 BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Braunshardt, Flur 3, Nr. 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 9/1, 9/2, 9/3, und 9/4 (Am Pilgergraben, s. Anlage 1).

3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
5. Die Kosten des Verfahrens und der Planung trägt der Antragsteller.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig